



VERTRAG

zwischen der Gemeinde Gusborn, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Beckmann, o.V.i.A.,
Dorfstraße 36, Quickborn, 29476 Gusborn

und

XXX

(nachstehend "Nutzer" genannt)

über die Nutzung von Straßen und Straßenseitenräumen zur Verlegung einer/s bei der Ortschaft XXX
(Gemarkung XXX, Flur XXX, Flurstück XXX).

Präambel

Im Seitenraum und unter den Straßen folgender Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Leitungslänge

soll ein XX verlegt werden um den XXX in das einzuspeisen.

Der Leitungsverlauf ist auf dem beiliegenden Rohrleitungsplan/Kabellageplan eingezeichnet. Der Rohrleitungsplan/Kabellageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien erkennen den Rohrleitungsplan/Kabellageplan mit ihrer Unterschrift unter dieser Vereinbarung in vollem Umfang an. Die Vereinbarung gilt nur für die Gemeinde Gusborn. Sollte der Nutzer weitere fremde Grundstücke in Anspruch nehmen, so ist dies mit den jeweiligen Eigentümern abzusprechen. **Die Leitung darf nur wie in den Rohrleitungsplänen/Kabellageplänen XXX vorgeben (z.B. gesteuertes Bohrräumverfahren), verlegt werden, diese Rohrleitungspläne/Kabellagepläne sind Bestandteil dieses Vertrages.** Die Vertragsparteien erkennen die Pläne mit ihrer Unterschrift unter dieser Vereinbarung in vollem Umfang an.

§ 1 Rechte und Pflichten der Gemeinde Gusborn

Die Gemeinde Gusborn räumt dem Nutzer gegen Zahlung einer Entschädigung das Recht ein, öffentliche Grundstücke der zu benutzen. Zur Absicherung wird zugunsten und auf Kosten des Nutzers eine Dienstbarkeit in die betroffenen Grundbücher eingetragen werden und zwar an der nächstmöglichen Rangstelle.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Gusborn und dem Nutzer

Die Gemeinde Gusborn und der Nutzer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben.

Vor Beginn (mindestens 2 Wochen) des Baues sowie Veränderung **außerhalb der eigenen Anlagen** wird der Nutzer der Gemeinde Gusborn Pläne einreichen. Die Gemeinde Gusborn ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen sowie wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes sind zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen hat eine Bestandsaufnahme mit einem technischen Mitarbeiter der Samtgemeinde Elbtalaue (Fachdienst 30) stattzufinden, dabei ist der Zustand der Flächen gemeinsam festzulegen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist die verbindliche Grundlage für die Wiederherstellung.

Der Nutzer wird der Gemeinde Gusborn den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.

Der Nutzer wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von unmittelbar zu beseitigenden Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde Gusborn vorab schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Bei der Beseitigung von Störungen und Defekten hat die schriftliche Mitteilung im Nachhinein zu erfolgen. Der Nutzer muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Fertigstellung der Anlagen lässt der Nutzer den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wiederherstellen, dass dies den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraumes und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von **2 Jahren Mängel** eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist der Nutzer verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Befestigte Flächen werden nach VOB behandelt. Es gilt die VOB in der jeweils gültigen Fassung. **Daher hat nach Fertigstellung eine Abnahme durch die Gemeinde Gusborn zu erfolgen. Der Gemeinde Gusborn ist nach Abschluss (innerhalb von 4 Wochen) der Baumaßnahmen ein Leitungsplan zur Verfügung zu stellen, in dem der genaue Leitungsverlauf nach Einmessung eingetragen ist, ferner ist dieser Leistungsplan in digitaler Form vorzulegen, der den folgenden Anforderungen entsprechen muss:**

Format: shape-File, Koordinatensystem: ETRS 1989 \ UTM Zone 32N 6 Vorkommastellen bei Rechtswert oder EPSG-Code 25832 (EPSG-konform) und die dazugehörigen Metadaten.

Kommt er trotz Aufforderung durch die Gemeinde Gusborn seiner Verpflichtung nach 14-tägiger Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Gusborn berechtigt, die Mängel auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen sowie die Erstellung der Leitungspläne in zeichnerischer sowie digitaler Form auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.

Ob der Verkehrsraum oder sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach Fertigstellung der Anlagen nach Maßgabe des Vertrages wiederhergestellt sind, entscheidet die Gemeinde Gusborn. Sofern der Nutzer Zweifel an der Feststellung hat, so kann er auf seine Kosten in Ansprache mit der Gemeinde Gusborn einen unabhängigen Sachverständigen mit der Klärung beauftragen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch jede der Vertragsparteien bleibt unberührt.

Für die Ausführung der Arbeiten des Nutzers in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik.

Die Leitungstrasse und die Querung anderer Versorgungsleitungen sind mit dem jeweiligen Eigentümern eigenverantwortlich abzustimmen.

Die Anlagen sind Eigentum des Nutzers.

Der Nutzer haftet in jedem Fall für das Vorhandensein notwendiger Genehmigungen (z.B. verkehrsbehördliche Anordnung).

§ 3 Änderung der Anlagen

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen,

Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken u.ä. sowie Kanalisationsleitungen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Nutzers auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt der Nutzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Gusborn die Änderung, Entfernung oder Sicherung in angemessener Frist durch.

2. Folgepflichten und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
3. Der Nutzer hat die Anlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit auf seine Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde Gusborn nach Fristsetzung berechtigt diese auf Kosten des Nutzers zu entfernen.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinem Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde Gusborn oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde Gusborn hält der Nutzer die Gemeinde Gusborn schadlos. Die Gemeinde Gusborn darf jedoch solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Nutzers anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der Nutzer die Zustimmung ab, so wird die Gemeinde Gusborn bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Nutzer abstimmen und alles unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. Der Nutzer trägt in diesem Fall alle der Gemeinde Gusborn durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten. Der Nutzer ist Eigentümer der Leitungen und ist der direkte Ansprechpartner.
2. Die Gemeinde Gusborn wird auf Nachfrage bei allen von Dritten beabsichtigten Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort ggf. Versorgungsleitungen vom Nutzer sein könnten und deren genaue Lage bei dem Nutzer zu erfragen ist.
3. Vor Beginn von Aufgrabungen und dergleichen durch die Gemeinde Gusborn oder einem von ihr Beauftragten wird die Gemeinde Gusborn dem Nutzer möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Leitungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde Gusborn oder deren Beauftragten Leitungen des Versorgungsunternehmens beschädigt, so hat die Gemeinde Gusborn im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Entschädigung

1. Als Gegenleistung für die dem Nutzer eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde Gusborn von dem Nutzer eine jährliche Entschädigung in Höhe von **XXX €/laufenden Meter für die Vertragslaufzeit von 20 Jahren**.

Die Entschädigung ist zahlbar nach Fertigstellung der Leitung jährlich bis zum 01.07. d. J. auf eines der angegebenen Konten. Der Entschädigung für die Gesamtlaufzeit kann auch in einer Summe gezahlt werden.

Bankverbindungen der Samtgemeindekasse :

Sparkasse Uelzen Lüchow- Dannenberg (BLZ 258 501 10) Konto-Nr. 42050054	Volksbank Osterburg- Lüchow- Dannenberg eG (BLZ 258 634 89) Konto-Nr. 176 22 00000	Volksbank Clenze- Hitzacker eG (BLZ 258 619 90) Konto-Nr. 83418100	Postgiro Hannover (BLZ 250 100 30) Konto-Nr. 3412-304
---	--	---	---

§ 6 Übertragung des Vertrages

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Der Nutzer ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Nutzers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung bedarf für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Gusborn.

3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen **Gemeinde** eingemeindet werden, so ist die Gemeinde Gusborn im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen. (Rechtsnachfolge)

§ 7 Vertragsdauer / Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 Jahre, somit bis zum XXX.
2. Der Vertrag kann ein Jahr vor Vertragsende um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Entschädigung nach § 5 dieses Vertrages ist dann jedoch nach dem Lebenshaltungspreisindex anzupassen. Grundlage für die Berechnung sind die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Zahlen. Basis für die Berechnung ist der zum Vertragsbeginn gültige Index.
3. Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bei Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag. Die gezahlte Entschädigung (§ 5) wird jedoch nicht erstattet.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von dem Nutzer getragen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dannenberg (Elbe).
5. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde Gusborn und der Nutzer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Gusborn, den _____

Gemeinde Gusborn

Nutzer